

Hinweis zu Risiken in Bezug auf Finanzmarktinstrumente und weitere berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, welche der Gläubigerbeteiligung (sog. Bail-in) unterliegen

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

aufgrund der Erfahrungen aus der Finanzkrise 2008 haben viele Staaten Regelungen erlassen, durch die bestandsgefährdete Banken ohne eine Beteiligung des Steuerzahlers geordnet abgewickelt werden können. Diese Regelungen führen dazu, dass Anteilshaber und Gläubiger von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Institute) im Falle einer Abwicklung an deren Verlusten beteiligt werden können.

Die Europäische Union hat dazu folgende Rechtsakte verabschiedet:

- die Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie (*Bank Recovery and Resolution Directive*, „**BRRD**“) und
- die Verordnung zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds („**SRM-Verordnung**“).

Die BRRD sieht unter anderem vor, dass jeder EU-Mitgliedsstaat eine nationale Abwicklungsbehörde errichtet, die mit der Abwicklung und Sanierung von Kreditinstituten beauftragt ist. Die Abwicklungsbehörden können dabei Maßnahmen ergreifen, welche sich nachteilig auf Anteilshaber und Gläubiger von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen auswirken können.

Im Folgenden erläutern wir die Abwicklungsmaßnahmen am Beispiel Deutschlands. Die Abwicklungsverfahren anderer Länder können hiervon abweichend sein.

1. Wann kann ich betroffen sein?

Betroffen sein kann jeder Anteilshaber oder Gläubiger eines Kreditinstituts oder einer Wertpapierfirma. Dies ist der Fall, wenn Sie von der Bank ausgegebene Finanzinstrumente halten (z.B. Aktien, Anleihen oder Zertifikate) oder als Vertragspartner der Bank gegenüber dieser Bank Forderungen haben (z.B. bestimmte Einlagen).

Wertpapiere, die Sie als Kunde von Ihrer Bank verwahren lassen und die nicht von der depotführenden Bank emittiert wurden, sind von Abwicklungsmaßnahmen gegen diese Bank ausgenommen.

2. Wer ist Abwicklungsbehörde?

Gemäß der BRRD ist die Abwicklungsbehörde im Krisenfall für die geordnete Abwicklung von Kreditinstituten zuständig. Die für das betroffene Kreditinstitut zuständige Abwicklungsbehörde wird ermächtigt, unter bestimmten Voraussetzungen, Abwicklungsmaßnahmen zu erlassen.

In Deutschland sind das *Single Resolution Board* („**SRB**“, deutsch: Einheitlicher Abwicklungsausschuss) und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) gemäß § 3 Absatz 1 SAG zuständige Abwicklungsbehörden.

3. Wann kommt es zu einer Bankabwicklung?

Die Abwicklungsbehörde kann Abwicklungsmaßnahmen anordnen, wenn bestimmte Abwicklungsvoraussetzungen vorliegen.

Dies umfasst folgende Fälle:

- das betroffene Institut ist bestandsgefährdet (bspw. wenn die Bank nach Verlusten nicht mehr die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung als Kreditinstitut erfüllt),

- 2/3
- es besteht keine Möglichkeit, die Notlage der Bank durch alternative Maßnahmen abzuwenden,
 - die Maßnahme ist im öffentlichen Interesse erforderlich.

4. Welche Maßnahmen kann die Abwicklungsbehörde ergreifen?

Liegen alle Abwicklungsvoraussetzungen vor, kann die Abwicklungsbehörde, auch vor Insolvenz, umfassende Abwicklungsmaßnahmen vornehmen. Dabei kann Sie das Institut stabilisieren, indem die Finanzinstrumente herabgeschrieben oder in Eigenkapital (z.B. Aktien) umgewandelt werden. **Im äußersten Fall kann dies zu einem Totalverlust für den Anleger führen.** Weiter kann die Abwicklungsbehörde auch Anteile des Emittenten, Teile oder die Gesamtheit des Vermögens des Emittenten einschließlich Ihrer Verbindlichkeiten auf ein Brückeninstitut, eine Vermögensverwaltungsgesellschaft oder einen anderen geeigneten Dritten übertragen. Dies kann dazu führen, dass der **Emittent seinen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann.** Aufgrund der Möglichkeit dieser Abwicklungsmaßnahmen **kann der Verkauf unbesicherter Wertpapiere auf dem Sekundärmarkt (z.B. über die Börse) erschwert sein.**

5. Wann bin ich als Gläubiger von einem Bail-in betroffen?

Als Gläubiger kann nur betroffen sein, wer Beteiligungen an Instituten hält, die Ihren Sitz in einem Staat der Europäischen Union haben.

Ob Sie dann im nächsten Schritt von den Abwicklungsmaßnahmen des Bail-in betroffen sind, hängt von den angeordneten Maßnahmen und davon ab, welcher Klasse Ihr Finanzinstrument oder Ihre Forderung zuzuordnen ist. Dabei werden Ihre Finanzinstrumente und Ihre Forderungen in Klassen eingeteilt und nach einer gesetzlichen Regelung zur Haftung herangezogen (sog. Haftungskaskade).

Es gilt: Erst wenn eine Klasse der Verbindlichkeiten vollständig ausgeschöpft wurde und dies nicht genügt, um die Verluste der Bank zu decken, kann die folgende Klasse in der Haftungskaskade zur Deckung herangezogen werden (*Ausnahmen sind im Einzelfall möglich*).

Wichtig ist allerdings, dass bestimmte Finanzinstrumente und Forderungen von der Gläubigerbeteiligung ausgenommen sind. Dies umfasst beispielsweise gesetzlich gesicherte Einlagen bis zu 100.000 EUR oder durch Vermögenswerte besicherte Verbindlichkeiten (z.B. Pfandbriefe).

Die BaFin unterteilt die Haftungskaskade in folgende Klassen:

(1) Zuerst betrifft die Abwicklungsmaßnahme das **harte Kernkapital** (z.B. Inhaber von Aktien oder Anteile an GmbH oder KG).

(2) Im zweiten Schritt wird auf das **zusätzliche Kernkapital** zurückgegriffen (z.B. Inhaber unbesicherter unbefristeter nachrangiger Schuldverschreibungen).

(3) Danach werden Gläubiger des **Ergänzungskapitals** in Anspruch genommen (z.B. Inhaber nachrangiger Darlehen).

(4) Die nächste Stufe der Haftungskaskade umfasst die **unbesicherten nachrangigen Finanzinstrumente und Forderungen**, die nicht den Voraussetzungen an das zusätzliche Kern- oder Ergänzungskapital genügen.

(5) Hierauf folgt die Heranziehung bestimmter **unbesicherter nicht-nachrangiger Schuldtitel**. Dies umfasst nur Schuldtitel (z.B. Inhaberschuldverschreibungen, Orderschuldverschreibungen) die entweder

- vor dem 21.07.2018 emittiert wurden und keine Geldmarktinstrumente oder strukturierte Produkte darstellen oder
- seit dem 21.07.2018 emittiert wurden, eine vertragliche Laufzeit von mindestens einem Jahr haben, keine strukturierten Produkte darstellen und in Ihren vertraglichen Bedingungen sowie im Fall einer Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts auch im Prospekt ausdrücklich auf den gegenüber den Verbindlichkeiten der nachstehenden Klasse (6) niedrigeren Rang hingewiesen wurde.

3/3 (6) Im nächsten Schritt können auch **unbesicherte nicht-nachrangige Verbindlichkeiten** in Anspruch genommen werden. Dies umfasst:

- Schuldtitel, die nicht in die Klasse (5) fallen,
- Derivate,
- Einlage von Unternehmen, die 100.000 EUR übersteigen und nicht in Klasse (7) fallen oder
- Strukturierte Finanzinstrumente.

(7) Zuletzt können auch Einlagen von Privatpersonen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittelständischen Unternehmen, soweit sie die gesetzliche Einlagensicherung von 100.000 EUR übersteigen, in Anspruch genommen werden.

6. Welche Folgen haben die Abwicklungsmaßnahmen für mich als Gläubiger?

Sobald die Abwicklungsbehörde eine Maßnahme nach diesen Regeln ergreift, darf der Gläubiger weder betroffene Finanzinstrumente noch Forderungen kündigen oder andere vertragliche Rechte geltend machen. Dies gilt solange die Bank Ihre Hauptleistungspflichten aus den Finanzinstrumenten und Forderungen erfüllt.

Bei einer Bankenabwicklung sollen Gläubiger und Anteilshaber nicht schlechter gestellt werden als bei einem regulären Insolvenzverfahren der Bank. Führt die Durchführung von Abwicklungsmaßnahmen dennoch dazu, dass Sie als Gläubiger höhere Verluste erleiden, als dies in einem Insolvenzverfahren des Instituts der Fall gewesen wäre, haben Sie als Gläubiger einen Ausgleichanspruch gegen den zu Abwicklungszwecken eingerichteten Fonds (Restrukturierungsfonds, bzw. Single Resolution Fund, „SRF“). Sollte sich ein Ausgleichsanspruch gegen den SRF ergeben, ist es möglich, dass Zahlungen diesbezüglich wesentlich später erfolgen, als die bei vertragsgemäßer Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Emittenten der Fall gewesen wäre.

Hinweis nach Artikel 41 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 vom 25. April 2016

Bestimmte von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen emittierte Finanzinstrumente dienen der Erfüllung regulatorischer Kapitalanforderungen nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, der Richtlinie 2013/36/EU und der Richtlinie 2014/59/EU.

Hierunter fallen insbesondere Finanzinstrumente der Klassen (1) bis (5).

Diese Instrumente tragen im Falle einer Insolvenz oder bei Abwicklungsmaßnahmen ein höheres Ausfallrisiko. Diese Finanzinstrumente können zwar am Sekundärmarkt gehandelt werden, im Zweifel kann jedoch kein Käufer gefunden werden (Liquiditätsrisiko) und der Marktpreis sich zu Lasten des Anlegers verändern (Kursänderungsrisiko).

Einzelheiten sind den Produktunterlagen des konkreten Finanzinstruments zu entnehmen.

Wo kann ich mich noch informieren?

Weitere Informationen und eine Darstellung der sog. Haftungskaskade können auf der Website der BaFin abgerufen werden.

https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/BankenFinanzdienstleister/Massnahmen/SanierungAbwicklung/sanierung_abwicklung_node.html

https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/BA/mb_haftungskaskade_bankenabwicklung.html

Sollten Sie weitere Fragen zu dieser Thematik haben, steht Ihnen Ihr Kundenberater gerne zur Verfügung.

Ihre Bank Vontobel Europe AG